

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Nikolaus Kramer, Fraktion der AfD

Opferschutz und Landespolizei Mecklenburg-Vorpommern

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Auf die Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage auf Drucksache 8/2532 wird verwiesen.

Die Fragestellung wird seitens der Landesregierung so verstanden, dass sie sich auf die Arbeit der Opferschutzbeauftragten der Landespolizei bezieht. Insofern ist auch nur dies Gegenstand der Beantwortung. Gleichwohl wird darauf hingewiesen, dass dies nur ein Teilbereich von Opferschutz darstellt. Der hier vorgenommene alleinige Blick auf die Opferschutzaktivitäten der Landespolizei ist nicht ausreichend, um die etwaige Bedarfslage und den umfassenden Ist-Zustand in thematischer Gesamtheit zu beschreiben.

1. Wie oft wurden die Opferschutzbeauftragten der Landespolizei in den drei Jahren vor der Neufassung der „Konzeption polizeilicher Opferschutz/-unterstützung“ angefordert?

Hierzu wird keine gesonderte Statistik geführt.

Im Rahmen einer Bachelorarbeit der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege des Landes Mecklenburg-Vorpommern (FHöVPR) erfolgte 2022 eine Evaluation der damaligen Konzeption polizeilicher Opferschutz/-unterstützung.

46 Prozent der hierbei befragten Opferschutzbeauftragten gaben an, in den letzten zwölf Monaten gar keine Opferschutzgespräche (Hinweis: Tätigkeit im Nebenamt) geführt zu haben. Dieses Ergebnis sowie weitere fachliche Überlegungen machten deutlich, dass das Thema viel enger mit den ohnehin bestehenden Opferkontakten (zum Beispiel Anzeigenaufnahme, Vernehmung) verknüpft werden muss.

2. Auf welcher Datenlage wurde die Neukonzeption erstellt?

Als wesentliche Datengrundlage kann die Bachelorarbeit „Evaluation der Konzeption polizeilicher Opferschutz/-unterstützung“ von 2022 aus dem Fachbereich Polizei der FHöVPR sowie die ihr zugehörigen Erhebungen und Anlagen benannt werden.

Darüber hinaus erfolgte ein fachlicher Diskurs zur Neuausrichtung mit den thematisch betroffenen Polizeibehörden.

3. Bei welchen Opfergruppen gab es zwischen den Jahren 2020 und 2023 besonders häufig einen intensiven Bedarf an Unterstützungen durch Opferschutzbeauftragte (bitte genau nach Gruppierung, Tatzusammenhang, Jahr, Monat und Dauer der Unterstützungsmaßnahmen auflisten)?

Hierzu wird keine gesonderte Statistik geführt.

Opferschutz im polizeilichen Sinne ist der Umgang mit dem Opfer, der die Folgen der Opferwerdung sowie weitere Opferschädigungen minimiert. Die Unterstützung der Polizei besteht insbesondere in der Erläuterung der Möglichkeiten von Hilfs- und Betreuungsmaßnahmen, von Informationen über Opferrechte sowie in der Vermittlung an die zuständigen Opferhilfeeinrichtungen. Diese Aufgabe kann grundsätzlich im Rahmen aller polizeilichen Kontakte (zum Beispiel Anzeigenaufnahme, Vernehmung) durch jede Polizeibeamtin und jeden Polizeibeamten wahrgenommen werden. Insbesondere im Themenfeld häusliche Gewalt liegt ein Schwerpunkt der polizeilichen Maßnahmen im Bereich des Opferschutzes sowie der Gefahrenabwehr.

Eine ausschließliche Fokussierung auf die Tätigkeit der nebenamtlichen polizeilichen Opferschutzbeauftragten ist daher nicht geeignet, einen Überblick über Opfergruppen zu erhalten.

4. Findet seit Inkrafttreten der Neufassung im August 2023 tatsächlich keinerlei „zusätzliche Beratung“ durch Opferschutzbeauftragte bei der Landespolizei statt?
Wenn ja, werden Opfer nach der durch die Opferschutzbeauftragten begleiteten Vernehmung an andere hilfeleistende Stellen verwiesen oder anderweitig außerhalb der Landespolizei unterstützt?

Auf die Antwort der Landesregierung zu Frage 3 der Kleinen Anfrage auf Drucksache 8/2532 wird verwiesen.

Den Polizeibediensteten der Landespolizei obliegt die Aufgabe, Opfern im Sinne der Verwaltungsvorschrift „Konzeption polizeilicher Opferschutz/-unterstützung“ des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung Schutz anzubieten und Hilfe zu leisten.

Die Opferberatung soll hierbei vornehmlich in die ohnehin stattfindenden strafprozessualen Maßnahmen wie Vernehmungen etc. in den sachbearbeitenden Dienststellen eingebunden werden. So soll bei jeder Strafanzeigenaufnahme das Merkblatt für Opfer einer Straftat ausgehändigt oder darauf verwiesen werden.

In Fällen, in denen die Informationen zu den Opferrechten erkennbar vom Opfer nicht aufgenommen werden und/oder eine umfassendere, speziellere Opferberatung notwendig erscheint, soll das Opfer an spezialisierte Beratungs- und Hilfeeinrichtungen verwiesen werden, welche bei Bedarf auch juristische, medizinische, psychologische oder therapeutische Fachbetreuung vermitteln.

Opferschutzbeauftragte (OSB) wiederum nehmen ihre Tätigkeit als Schnittstellenfunktion zwischen der polizeilichen Sachbearbeitung und den Opferhilfeeinrichtungen wahr. Aufgabe der OSB ist,

- Ansprechperson für die Polizeibediensteten für Fragen des Opferschutzes/-unterstützung zu sein,
- die Organisation und Durchführung von opferschutzbezogenem Dienstunterricht in der jeweiligen Dienststelle unter Einbindung anderer Fachdienststellen und der FHöVPR,
- Ansprechperson für die örtlichen Einrichtungen der Opferhilfe innerhalb der Polizeipräsidien zu sein,
- die Bereitstellung von Kontaktdaten von Einrichtungen der Opferhilfe im jeweiligen Zuständigkeitsbereich zu pflegen und bekannt zu geben, einschließlich der regelmäßigen Aktualitätsprüfung,
- die Bereitstellung von opferschutzbezogenem Informationsmaterial einschließlich der regelmäßigen Aktualitätsprüfungen und
- die Änderungen von Informationsmaterialien und Kontaktdaten zu veranlassen.

Auf der Homepage der Landespolizei wird das Thema Opferberatung ebenso mit verlinkten Hilfsangeboten dargestellt (siehe: <https://www.polizei.mvnet.de/Prävention/Opferberatung/>).